

10.12.1986

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die bisher geschaffenen Landesauszeichnungen (Rettungsmedaille, Feuerwehrenzeichen) sprechen eine Anerkennung nur für bestimmte Leistungen aus. Es sollte daher ein Landesorden für herausragende Leistungen und Verdienste gestiftet werden, der es ermöglicht, in Zukunft Bürgerinnen und Bürger, die sich in besonderer Weise um das Land Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, in angemessener Form auszuzeichnen.

B Lösung

Stiftung und Verleihung des Ordens bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

Die rechtliche Grundlage für die Stiftung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen und seine Verleihung sollten durch den Gesetzentwurf geschaffen werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Aufwendungen für die Beschaffung der Ordenszeichen und der Verleihungsurkunden werden voraussichtlich 10 000 DM jährlich nicht überschreiten.

E Zuständigkeit

Federführend ist der Ministerpräsident - Staatskanzlei -.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

sind nicht berührt.

Datum des Originals: 10.12.1985/Ausgegeben: 12.12.1985

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.

Gesetz
über den Verdienstorden des
Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bevölkerung wird der Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen gestiftet. Er wird an Frauen und Männer ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit verliehen.

§ 2

(1) Der Verdienstorden wird in einer Klasse verliehen.

(2) Die Zahl der Ordensinhaber soll nicht höher als zweitausendfünfhundert sein.

(3) Scheidet ein Ordensinhaber durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaber aus, so kann der Kreis der Ordensinhaber entsprechend ergänzt werden.

§ 3

(1) Das Ordenszeichen hat die Form des "Malteserkreuzes". Das Mittelstück ist ein rundes, silbern umrandetes Medaillon, das auf der Vorderseite das Landeswappen aufweist.

(2) Das Ordenskreuz wird als Steckkreuz auf der linken unteren Brustseite getragen. Anstelle des Ordenskreuzes kann eine grün-weiß-rote Rosette auf der linken oberen Brustseite getragen werden.

§ 4

(1) Der Verdienstorden wird durch den Ministerpräsidenten verliehen. Der Ministerpräsident ist Inhaber des Verdienstordens.

(2) Vorschlagsberechtigt sind der Präsident des Landtags und für ihre Geschäftsbereiche die Mitglieder der Landesregierung.

§ 5

(1) Die Vorschlagsberechtigten können personenbezogene Daten des Vorzuschlagenden erheben, soweit dies zur Begründung ihres Vorschlags erforderlich ist.

(2) Der Ministerpräsident kann personenbezogene Daten des Vorgeschlagenen erheben, soweit dies zur Prüfung der Ordenswürdigkeit erforderlich ist.

§ 6

(1) Der Beliehene erhält eine Urkunde über die Verleihung. Die Urkunde trägt das große Landes-siegel.

(2) Die Verleihung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(3) Das Ordenszeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über.

§ 7

Erweist sich der Ordensinhaber durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Ministerpräsident die Verleihung widerrufen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall zurückzugeben.

§ 8

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Ministerpräsident.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I Allgemeines

Neben dem Bund haben, in zeitlicher Folge, die Länder Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz Verdienstorden gestiftet, die für Verdienste um das jeweilige Land und seine Bevölkerung verliehen werden.

Mit einem vom Land Nordrhein-Westfalen gestifteten Orden wird die Möglichkeit geschaffen, Verdienste um Nordrhein-Westfalen und seine Bürgerinnen und Bürger angemessen zu würdigen. Die Absicht, "Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, ehrend auszuzeichnen", hat der Landtag Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 11. März 1985 begrüßt.

II Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In Übereinstimmung mit den Regelungen des Bundes und der Bundesländer bezeichnet die Vorschrift als tragenden Verleihungsgrund Verdienste um das Land und seine Bürgerinnen und Bürger. Die Verleihungsvoraussetzungen sind so offen gestaltet, daß sie vielfältige Leistungen und Verdienste erfassen. Die Verleihung des Ordens schließt die Verleihung anderer Auszeichnungen nicht aus.

Zu § 2

Absatz 1 sieht die Verleihung des Verdienstordens in einer Stufe vor. Die Regelung entspricht insoweit den Regelungen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland. Sie hebt sich damit von dem in mehreren Stufen verliehenen Bundesverdienstkreuz ab.

Die in Absatz 2 vorgesehene zahlenmäßige Begrenzung dient dem Ansehen des Verdienstordens. Die Obergrenze ist so bemessen, daß sie einerseits das Ansehen des Ordens gewährleistet, andererseits aber auch die Würdigung vergleichbarer Leistungen und Verdienste in den verschiedenen Lebensbereichen ermöglicht. Die Zahl 2 500 trägt beiden Erfordernissen angemessen Rechnung.

Absatz 3 bildet die Grundlage für die Ergänzung des Kreises der Ordensinhaber. Ausscheidungsgründe sind das Ableben eines Ordensinhabers, der Entzug des Ordens (§ 6 des Gesetzesentwurfs) und die freiwillige Rückgabe des Ordens.

Zu § 4

Der Ministerpräsident ist in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt Inhaber des Verleihungsrechts. Das Vorschlagsrecht des Landtagspräsidenten und der Mitglieder der Landesregierung gewährleistet, daß alle Lebensbereiche erfaßt werden.

Zu § 5

Entsprechend den Anforderung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz enthält die Vorschrift die erforderliche bereichsspezifische Regelung über die Erhebung personenbezogener Daten.

Eine bereichsspezifische Regelung war bereits in dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes enthalten, den die Landesregierung im Februar 1985 beim Landtag eingebracht hat. Dieser Gesetzesentwurf enthielt in § 11 Abs. 1 Nr. 9 eine bereichsspezifische Datenschutzregelung für den Gesamtbereich der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. Da das Gesetz über den Verdienstorden des Landes vor der Novellierung des Datenschutzgesetzes beim Landtag eingebracht wird, ist eine spezielle Regelung in diesem Gesetz notwendig.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Entziehungsrecht abschließend; eine Entziehung aus anderen Gründen ist nicht möglich.

Das Recht zur Entziehung verliehener Auszeichnungen bildet das notwendige Gegenstück zum Verleihungsrecht. Orden, die auch aus Gründen des öffentlichen Interesses verliehen werden, müssen in besonderen Fällen im öffentlichen Interesse auch wieder entzogen werden können.

Zu § 8

Diese Regelung trägt Artikel 56 Abs. 2 der Landesverfassung Rechnung. Die vom Ministerpräsidenten zu erlassenden Verwaltungsvorschriften werden insbesondere Einzelheiten des Verfahrens regeln.